

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

vom 23. Februar 2021

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigende Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02. August 2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10,00 € (Anm.: KVz übertragener Wirkungskreis 1.1.3)
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 -25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften/Kopien:	
		Erteilung einer Zweitschrift	Mindestens 15,00 € , zzgl. Gebühr nach TarifNr. 003, zzgl. für jede Seite im Format DinA4 ab der 2. Seite: 0,50 € ggf. für Seiten im Format DinA3: 1,00 € ggf. für Seiten größer als Format DinA3: 25,00 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

vom 23. Februar 2021

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 € , soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	Kostenfrei in Analogie zu Art.3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZG	1 Pfändungsgebühr nach §399 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 399 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ²	Es gelten die gleichen Regelungen wie im staatlichen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.
	031	Anmahnung ruckständiger Beträge ³	5 bis 150 €
	032	Androhung von Zwangsmitteln im Vollstreckungsverfahren nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €

² Tarif –Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses (Kostenverzeichnis (KVz) – Bay RS 2013-1-2-F

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

vom 23. Februar 2021

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	033	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) im Vollstreckungsverfahren	50 bis 2.500 €
	034	Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	15 bis 250 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnung) ⁴	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵	
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehr bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁶	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 197 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

⁴ Vgl. Nr. 1.2.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 13)

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁶ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S.135)

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

vom 23. Februar 2021

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Ausstellung Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB	20 €
	617	Erklärung über den Verzicht auf Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens oder Beantragung vorläufiger Untersagung (Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO)	
		1. Wohngebäude	0,5 v.T. der Baukosten, max. 1.000 €
		2. alle anderen Bauvorhaben	1,0 v.T. der Baukosten, max. 1.000 €
	618	3. isolierte Befreiung/Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO	60 € zzgl. 30 € für jede weitere Befreiung/Zulassung
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	10 bis 300 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands einer Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
65		Zustimmungserklärung nach Art. 68 Abs. 3 TKG⁷	
	650	In Fällen, in denen eine Ortsbesichtigung entfallen kann und die einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen	50 bis 150 €

⁷ Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen können gesondert erhoben werden

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

vom 23. Februar 2021

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	651	In Fällen, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind und die mehr als einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Verwaltungskosten sind im Einzelfall nachzuweisen.	150 bis 500 € In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungs-aufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlung⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €

⁸ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

vom 23. Februar 2021

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁰	10 bis 200 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung einer Wassersperre ^{10 11}	10 bis 150 €

¹⁰ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden

¹¹ Siehe §23 Wasserabgabensatzung

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

vom 23. Februar 2021

**Anlage zur Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010**